

Bauleitplanverfahren zur Erweiterung der Firma igus in Troisdorf

Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Auftraggeber **igus GmbH**

Datum **Juli 2025**

Verfasser

Uwedo - Umweltplanung Dortmund
Wandweg 1
44149 Dortmund

Telefon 0231 : 799 26 25 - 7
Fax 0231 : 799 26 25 - 9
E-Mail info@uwedo.de
Internet www.uwedo.de

Projektnummer **2506288**
(710 27 Phase Spich)

Bearbeitung **Dipl.-Ing. Nina Karras, Stadtplanerin AKNW**

Datum **16. Juli 2025**

Inhalt

1. Einleitung	1
1.1 Anlass- und Aufgabenstellung	1
1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen	2
1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren	3
1.4 Datengrundlagen	6
2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)	13
2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)	13
2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren	16
2.3 Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung	16
3. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse	17
4. Literatur- und Quellenverzeichnis	20
5. Anhang	22

Abbildungen

Abbildung 1:	Abgrenzung des Plangebietes	1
Abbildung 2:	Randstreifen zwischen Acker und Bahntrasse	4
Abbildung 3:	Maisacker und Ackerrand- sowie Straßenrandstreifen	4
Abbildung 4:	Drei straßenbegleitende Bäume / Eiche mit Blick Richtung Norden	5
Abbildung 5:	Weiter südlich gelegene Ausgleichsmaßnahmenfläche	5
Abbildung 6:	Libellenarten: links Großer Blaupfeil und rechts Kleine Königslibelle oder Keilfleck Mosaikjungfer	5
Abbildung 7:	Biotopverbundflächen des LANUK sowie Landschaftsschutzgebiete (Plangebiet schwarz markiert)	11

Tabellen

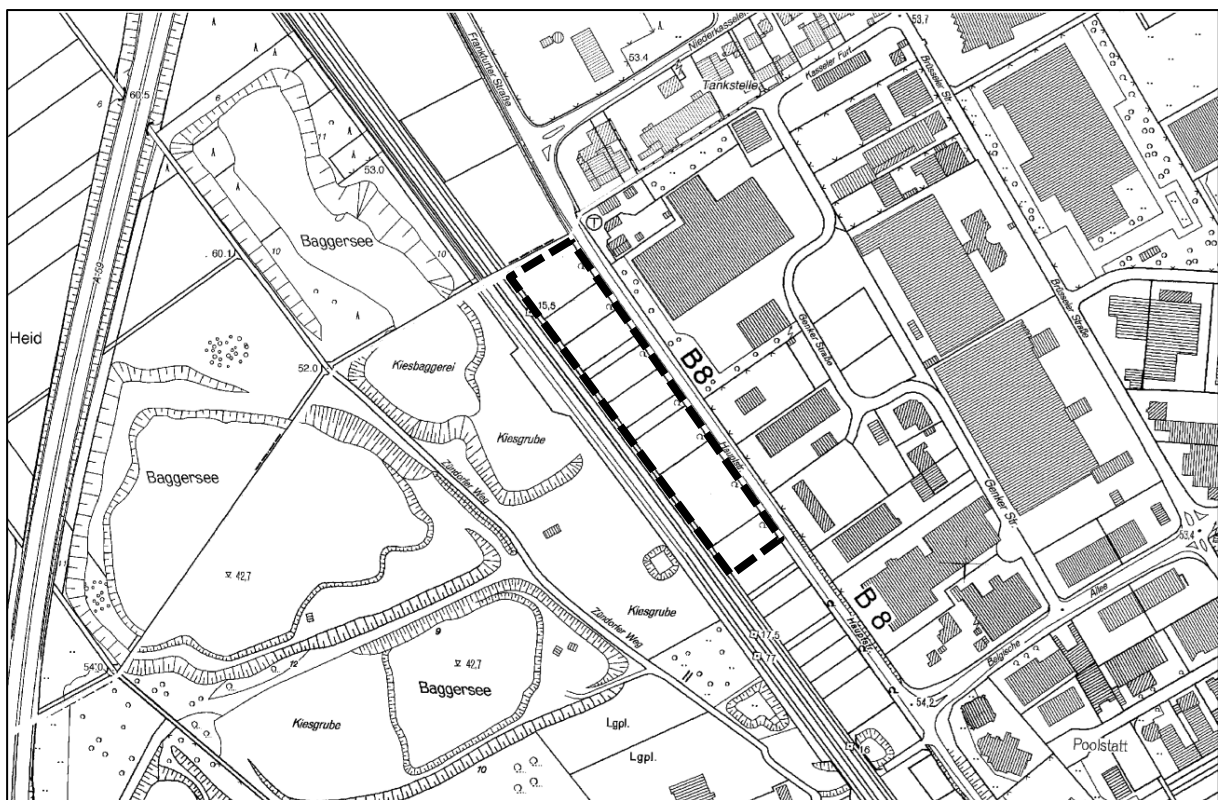
Tabelle 1:	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5108 Köln-Porz (Q 4)	7
Tabelle 2:	Biotopverbundflächen des LANUK sowie Landschaftsschutzgebiete	9

1. Einleitung

1.1 Anlass- und Aufgabenstellung

Die Firma igus GmbH plant die Erweiterung ihres Betriebsgeländes in Troisdorf-Spich. Das Plangebiet umfasst die bisher unbebauten und landwirtschaftlich genutzten Grundstücke zwischen einer DB-Bahntrasse (Köln - Siegburg) und der Hauptstraße (B 8). Die Plangebietsgröße beträgt ca. 2,2 ha und es befindet sich am Rand des Gewerbegebiets „Belgische Allee“ (s. Abb. 1).

Rechtliche Vorgabe in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz.



(Quelle: TIM ONLINE 2025, eigene Darstellung)

Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebietes

Gemäß des Leitfadens „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW - Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring –“ des MINISTERIUMS FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2021) richtet sich die Größe des für die ASP Stufe I heranzuziehenden Untersuchungsgebietes nach den von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen, beziehungsweise möglichen Beeinträchtigungen. Für kleinflächige Vorhaben ($\leq 200 \text{ m}^2$), Vorhaben im bebauten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. nicht relevant über die beanspruchte Fläche hinausgehende Emissionen wird als Untersuchungsgebiet der Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von 300 m vorgegeben. Bei größeren, flächenintensiven Vorhaben mit weiteren Emissionen wird als Untersuchungsraum der Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von $\geq 500 \text{ m}$ vorgeschlagen. Im Einzelfall können auch weitergehende Untersuchungsgebiete erforderlich sein.

Aufgrund der schmalen Fläche zwischen dem Gewerbegebiet und der Bundesstraße B 8 im Osten und der Bahntrasse im Westen, schließt der Untersuchungsraum der Datenabfrage neben dem eigentlichen Plangebiet Flächen in einem Umfeld von bis zu 300 m mit ein. Darüber können auch über das Plangebiet hinausgehende

faunistische Bezüge, zum Beispiel Vernetzungsbeziehungen, Nahrungshabitate etc. ausreichend einbezogen und auch potenzielle Störwirkungen durch die Planung auf umliegende Bestände abgedeckt werden.

1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei sonstigen Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 23. Oktober 2024. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu **töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu **stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu **zerstören**,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Methodisch erfolgt die Artenschutzprüfung in Anlehnung an die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz) des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016), der gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010) und dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring -“ des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2021).

Demnach untergliedert sich eine Artenschutzprüfung in die drei Stufen:

- Stufe I Vorprüfung,
- Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände,
- Stufe III Ausnahmeverfahren.

Sofern im Rahmen der Stufe I artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen oder durch übliche Maßnahmen wie eine zeitliche Beschränkung für die Baufeldräumung (gängige fachliche Praxis) vermieden werden können, kann auf die vertiefende Prüfung von Verbotstatbeständen (Stufe II) und das Ausnahmeverfahren (Stufe III) verzichtet werden.

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitatsignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, hat am 14. Juli 2025 eine Ortsbegehung des Plangebietes stattgefunden.

In den nachfolgenden Kapiteln wird das Plangebiet, das Vorhaben und dessen Wirkfaktoren dargestellt sowie die verfügbaren Datengrundlagen aufgelistet. Im zweiten Kapitel erfolgt auf dieser Grundlage die Auswertung und Auswahl der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten sowie möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung werden in diese Betrachtung einbezogen. Alle Ergebnisse werden in dem Fazit zusammenfassend wiedergegeben.

1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren

Das **Plangebiet** wird von einer Ackerfläche geprägt, welche zum Zeitpunkt der Ortsbegehung im Juli 2025 mit Mais bestellt war. Die schmale Fläche zwischen der Bahntrasse im Westen und der Bundesstraße B 8 im Osten, weist außerdem in den westlichen und östlichen Randbereichen Randstreifen auf. Der Randstreifen zur Bahntrasse hin, ist überwiegend mit Gras bewachsen. In Teilbereichen ist der Neophyt Japanischer Staudenknöterich vorhanden. Außerdem finden sich typische Ruderalgebüsche aus Brombeere und Sommerflieder entlang der Bahntrasse (s. Abb. 2). Der Ackerrandstreifen im Osten im Übergang zum Fuß- und Radweg, ist ca. 1,5 bis 2,0 m breit und stellt sich als wildkrautreicher Blühstreifen dar. Ebenso ist der Straßenrand zwischen dem Fuß- und Radweg und der Bundesstraße mit einem hohen Wildkrautanteil bewachsen. Als Pflanzenarten sind Wilde Möhre, Luzerne, Wegwarte, Wiesenflockenblume, Knäuelgras, weiße Lichtnelke, Rainfarn, Pastinake, Hornklee, Rotklee, Brennessel, Schafgabe, Johanniskraut, Kamille, Mohn, Spitzwegerich, Beifuß und Distel zu nennen. Nach Süden hin gibt es Abschnitte, in denen Gräser dominieren und weniger Wildkräuter vorhanden sind (s. Abb. 3). Straßenbegleitend finden sich auf der Westseite drei Bäume (Roteiche, Spitzahorn und Bergahorn), von denen insbesondere die Roteiche mit einem Stammdurchmesser von ca. 100 cm hervorzuheben ist (s. Abb. 4). Die beiden Ahornbäume weisen Stammdurchmesser von ca. 25 bis 30 cm auf. Der Spitzahorn verfügt über teils tote Äste und eine eher licht gewachsene Krone sowie Stammschäden. Baumhöhlungen mit einer Eignung für Brutvögel und Fledermäuse liegen nicht vor. Weiter südlich des Plangebietes, nördlich und südlich der Ranzeler Straße, befinden

sich Ausgleichsflächen des Bebauungsplanes SP 22 Blatt 5. Die Fläche stellt sich als ruderale Blühwiese mit kleineren Offenbodenstellen dar (s. Abb. 5). Hier konnte ein hoher Insektenreichtum festgestellt und die drei (nicht sicher bestimmten) Libellenarten Großer Blaupfeil, Kleine Königslibelle oder Keilfleck Mosaikjungfer sowie Hufeisen-Azurjungfer oder Gemeine Becherjungfer erfasst werden (s. Abb. 6). Zauneidechsen wurden im Rahmen der Begehung nicht gesichtet.

Als Zufallsbeobachtungen wurden Möwen, Ringeltaube, Stieglitz, Amsel, Haussperling, Turmfalke und bis zu ca. 15 Mauersegler gesichtet. Der Turmfalke wurde südlich jagend beobachtet. Die Mauersegler kreisten in größerer Höhe über dem östlichen Gewerbegebiet. Ebenso wurde ein Haussperling im östlichen Gewerbegebiet gesehen.



Abbildung 2: Randstreifen zwischen Acker und Bahntrasse



Abbildung 3: Maisacker und Ackerrand- sowie Straßenrandstreifen



Abbildung 4: Drei straßenbegleitende Bäume / Eiche mit Blick Richtung Norden



Abbildung 5: Weiter südlich gelegene Ausgleichsmaßnahmenfläche



Abbildung 6: Libellenarten: links Großer Blaupfeil und rechts Kleine Königslibelle oder Keilfleck Mosaikjungfer

Die **Planung** sieht die Erweiterung des Gewerbebetriebes igus GmbH im Plangebiet vor. Geplant ist vor allem die Errichtung von weiteren Produktionsstätten. Es ist von einer weitgehenden baulichen Ausnutzung des Plangebietes auszugehen. Hinsichtlich der wenigen randständigen Bäume an der Bundesstraße B 8, ist zunächst von einem Erhalt auszugehen. Zudem wird die Ruderalvegetation entlang der Bahntrasse erhalten bleiben.

Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden **Wirkfaktoren** ist die Überprägung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen und die damit verbundene großflächige Versiegelung durch die Neubebauung relevant. Aufgrund der Lage an der stark befahrenen Bundesstraße, dem angrenzenden Gewerbe sowie der Bahntrasse, kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich die betriebsbedingten Wirkungen erheblich verschlechtern.

Baubedingte Wirkungen

Zu den baubedingten Wirkungen zählen alle Beeinträchtigungen der Tierwelt, die während der Bauphase eines Vorhabens auftreten können. In der Regel sind diese von temporärer Dauer, wobei aber auch ein dauerhafter Verlust in Form einer baubedingten Zerstörung von Brutplätzen und Gelegen und damit einhergehenden Tötung durch die Baufeldfreimachung auftreten kann. Im Rahmen der Neubebauung ist potenziell eine Störung von angrenzenden Faunabeständen durch den Baustellenbetrieb (Bewegungen, Silhouettenwirkungen, Erschütterungen, Schall- und Lichtemissionen) möglich, wobei die Planung in einem bereits stark vorbelasteten Bereich liegt und temporäre baubedingte Wirkungen zu keiner erheblichen Verschlechterungen der Ist-Situation führen werden.

Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingt geht von dem Vorhaben ein Verlust der Ackerflächen mit anschließender Versiegelung des Bodens im Bereich des geplanten Gewerbestandortes aus. Grundsätzlich sind anlagebedingte Störungen der angrenzenden Fauna z. B. durch Silhouettenwirkungen von Gebäuden und Begrünungen (z. B. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern) möglich. Im vorliegenden Fall bestehen bereits Silhouettenwirkungen durch das angrenzende Gewerbe und es verbleiben keine weiteren Ackerflächen mit einem Potenzial für störungsempfindliche Offenlandbrüter, so dass diesbezüglich von der Planung keine erheblichen zusätzlichen Wirkungen ausgehen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen gehen bei dem Vorhaben von der Nutzung des Gewerbestandortes aus. Aufgrund der bereits vorhandenen anthropogenen Nutzung im Umfeld des Plangebietes bestehen bereits Vorbelastungen. Die betriebsbedingten Störungen werden sich im Zuge der Realisierung der Planung nicht wesentlich verändern und sind daher von untergeordneter Bedeutung.

1.4 Datengrundlagen

Zur Ermittlung potenziell vorkommender Arten im Vorhabensbereich und dessen Umgebung wurden folgende Datengrundlagen ausgewertet:

- Artangaben auf Basis des Messtischblattes 5108 Köln-Porz (Quadrant 4),
- Auswertung des Fachinformationssystems FIS und des Fundortkatasters @LINFOS des LANUK (2025),
- Artangaben auf Basis Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens für das Messtischblatt 5108 Q 4 (2025),
- Abfrage vorhandener Daten beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz (2025).

Im Folgenden werden die Abfrageergebnisse zusammenfassend wiedergegeben. Zusätzlich wurde eine Ortsbegehung im Juli 2025 durchgeführt, um die potenzielle Habitatsignung für die aufgeführten Arten und ggf. weiterer Arten beurteilen zu können.

Messtischblatt 5108 Köln-Porz (Q 4)

Am 26.06.2025 wurde das Fachinformationssystem des LANDESAMTES FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA (LANUK) zu potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten abgefragt. Die Abfrage für das oben aufgeführte Messtischblatt ergab insgesamt 42 Tierarten davon 2 Fledermausarten, 38 Vogelarten, 1 Amphibienart und 1 Reptilienart. In einem Messtischblatt werden getrennt für die vier Quadranten alle nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten angegeben. Die Abfrage ergab folgende Liste planungsrelevanter Arten.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5108 Köln-Porz (Q 4)

Art		Status	Erhaltungszustand NRW
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		(ATL)
Fledermäuse			
Nyctalus noctula	Abendsegler	ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	BV ab 2000 vorhanden	U
Accipiter nisus	Sperber	BV ab 2000 vorhanden	G
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	BV ab 2000 vorhanden	G
Alauda arvensis	Feldlerche	BV ab 2000 vorhanden	U-
Anthus pratensis	Wiesenpieper	BV ab 2000 vorhanden	S
Anthus trivialis	Baumpieper	BV ab 2000 vorhanden	U-
Asio otus	Waldohreule	BV ab 2000 vorhanden	U
Buteo buteo	Mäusebussard	BV ab 2000 vorhanden	G
Cuculus canorus	Kuckuck	BV ab 2000 vorhanden	U-
Dendrocopos medius	Mittelspecht	BV ab 2000 vorhanden	G
Dryobates minor	Kleinspecht	BV ab 2000 vorhanden	U
Dryocopus martius	Schwarzspecht	BV ab 2000 vorhanden	G
Emberiza schoeniclus	Rohrhammer	BV ab 2000 vorhanden	G
Falco subbuteo	Baumfalke	BV ab 2000 vorhanden	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	BV ab 2000 vorhanden	G
Gallinula chloropus	Teichhuhn	BV ab 2000 vorhanden	G
Grus grus	Kranich	R/WV ab 2000 vorhanden	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U
Jynx torquilla	Wendehals	BV ab 2000 vorhanden	S
Lanius collurio	Neuntöter	BV ab 2000 vorhanden	U
Larus canus	Sturmmöwe	BK ab 2000 vorhanden	U
Linaria cannabina	Bluthänfling	BV ab 2000 vorhanden	U
Locustella naevia	Feldschwirl	BV ab 2000 vorhanden	U
Lullula arborea	Heidelerche	BV ab 2000 vorhanden	U+

Art		Status	Erhaltungszustand NRW
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		(ATL)
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	R/WV ab 2000 vorhanden	G
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	BV ab 2000 vorhanden	S
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	BV ab 2000 vorhanden	S
<i>Poecile montanus</i>	Weidenmeise	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	BK ab 2000 vorhanden	U
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	BV ab 2000 vorhanden	S
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	BV ab 2000 vorhanden	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	BV ab 2000 vorhanden	G
Amphibien			
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	ab 2000 vorhanden	U
Reptilien			
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	ab 2000 vorhanden	G

Erhaltungszustand NRW (KON = kontinentale biogeographische Region / ATL = atlantische biogeographische Region):

G = günstig U = ungünstig S = schlecht - = abnehmende Tendenz + = zunehmende Tendenz
 BV = Brutvorkommen BK = Brutkolonie NG = Nahrungsgast R = Rast WV = Wintervorkommen

FIS und @LINFOS des LANUK

Am 07.07.2025 hat eine Abfrage und Auswertung der auf der Internetseite des LANUK verfügbaren Daten des Fachinformationssystems (FIS) und der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) stattgefunden. Die Auswertung des FIS und @LINFOS des LANUK ergab keine Hinweise auf Fundorte planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum. Im weiteren Umfeld, ca. 700 m südwestlich des Plangebietes, wurden 2011 die Arten Zwergtaucher, Mäusebussard, Schwarzmilan, Sperber, Teichrohrsänger, Teichhuhn, Eisvogel, Rohrammer und Zauneidechse am Schilfsee in Spich nachgewiesen.

Im Fachinformationssystem können den Sachdaten zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ggf. Angaben über mögliche Artvorkommen entnommen werden. Im Folgenden werden die Schutzgebiete und sonstigen schutzwürdigen Bereiche im Untersuchungsraum von 300 m hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz ausgewertet.

Unmittelbar nördlich des Plangebietes bzw. westlich der Bahntrasse liegt das Landschaftsschutzgebiet L 21 „Freiräume um Zündorf, Wahn, Libur, Lind und Langel rhh.“ der Stadt Köln (s. Abb. 7). Auf Troisdorfer Stadtgebiet liegt in ca. 130 m westlich des Plangebietes und damit auch westlich der Bahntrasse das Landschaftsschutzgebiet L 2.2 „Spicher Seen“ gemäß des Landschaftsplans Nr. 7: Siegburg - Troisdorf - Sankt Augustin des Rhein-Sieg-Kreises. Die benannten Flächen werden zusätzlich als Biotopverbundflächen des LANUK geführt. Hierbei handelt es sich auf Troisdorfer Seite um die Fläche „Kiesgruben auf der rechtsrheinischen Niederterrasse“ (VB-K-5308-

011). Auf Kölner Seite liegt westlich der Bahntrasse die Biotopverbundfläche „Abgrabungsgewässer bei Gremberg, Wahn und Lind“ (VB-K-5008-107) und westlich der Autobahn A 59 die Fläche „Acker-Kleingehölz-Abgrabungskomplex bei Wahn“ (VB-K-5018-002). Die jeweiligen Artangaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden und werden bei der Bewertung von potenziellen artenschutzrechtlichen Konflikten mit der Planung einbezogen.

Tabelle 2: Biotopverbundflächen des LANUK sowie Landschaftsschutzgebiete

Nr.	Name	Schutzziel	Artangaben
VB-K-5018-002 (ca. 354,4 ha)	Acker-Kleingehölz- Abgrabungskomplex bei Wahn	• Erhalt der unverbauten, überwiegend landwirtschaftlich genutzten Gebiete • Erhalt und Förderung standortgerechter Gehölze • Erhalt und Entwicklung und Vernetzung der Landschaftsstrukturen mit der Strauchhecke und Feldgehölze als Trittsteinbiotope • Erhalt der Abgrabungsgewässer mit ihren Lebensraumstrukturen (Steilwände, flache für Amphibien wertvolle Bereiche)	• Entwicklungsraum für Arten der vielfältigen, kleinstrukturierten Kulturlandschaft • Vorkommen korridor- und trittsteinabhängiger Arten
VB-K-5008-107 (ca. 78,6 ha)	Abgrabungsgewässer bei Gremberg, Wahn und Lind	• Erhaltung und natürliche Entwicklung der Kiesabgrabungsbereiche • Entwicklung wertvoller Feucht- und Gewässerlebensräume • Erhalt und Entwicklung der Trockenrasen-Fragmente • NSG-Ausweisung nach Beendigung der Kiesabgrabung bei Lind mit Überlassen der natürlichen Sukzession	• regionale Bedeutung als Vernetzungsbiotop für Wasservögel und als Rast- und Winterquartiere • bedeutender Lebensraum für Uferschwalben durch Steilböschung mit Abbruchkanten und wertvoller Refugiallebensraum für Wasservögel, Amphibien und Libellen • Verbindungsraum für Arten der kleinen bis mittleren Stillgewässer Zielarten: • Kreuzkröte • Kleiner Wasserfrosch
VB-K-5308-011 (ca. 364,6 ha)	Kiesgruben auf der rechtsrheinischen Niederterrasse	• Erhalt der (ehemaligen,) strukturreichen Kiesgruben mit einem kleinräumigen Mosaik unterschiedlicher Biotoptypen • Erhalt der Gewässer, insbesondere der sonnenexponierten Kleingewässer als Laichhabitate für Amphibien wie die Wechselkröte und die Kreuzkröte • Erhalt des Kleinreliefs und der sonnenexponierten Standorte • Erhalt der unterschiedlichen Sukzessionsstadien von offenen	• regional bedeutende Rast- u. Überwinterungsgewässer • Kernraum für Arten der Kleingewässer, z. B. Wechselkröte • Kernraum für Arten der Magerrasen, z. B. Blauflügelige Ödland-schrecke und Zauneidechse Zielarten:

Nr.	Name	Schutzziel	Artangaben
		Bodenstellen bis hin zu Vorwäldern, Gebüsch- und Staudenfluren	• Ringelnatter • Kreuzkröte • Wechselkröte • Zauneidechse • Blauflügelige Ödlandschrecke • Uferschwalbe • Teichrohrsänger
L 21 (LSG) (ca. 1.635,9 ha)	Freiräume um Zündorf, Wahn, Libur, Lind und Langel rrh.	Schutzzweck: Das LSG wird festgesetzt: • zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere zur Sicherung des Grundwasserhaushalts und Anreicherung der ausgeräumten Agrarlandschaft mit natürlichen Elementen. • in der besonderen Bedeutung des großen, zusammenhängenden Freiraums für die landschaftsbezogene Erholung in ländlichem Raum.	• Lebensraum und Rastbiotop ziehender Wasservögel
L 2.2 (LSG) (ca. 55,5 ha)	Spicher Seen	Die Festsetzung erfolgt insbesondere: • zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: Röhrichte; • wegen der herausragenden Bedeutung des Biotopverbundes, der die Kiesgruben auf der rechtsrheinischen Niederterrasse vernetzt; • als wichtiges Trittsteinbiotop und Rückzugsgebiet für Arten wie Wasservögel, Röhrichtbrüter (z. B. Teichrohrsänger) und Amphibien, die auf Sekundärstandorte wie ehemalige Abgrabungsflächen und Abgrabungsgewässer angewiesen sind; • zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften; • zur Erhaltung und Entwicklung als Brut-, Rast- und Überwinterungshabitat sowie Nahrungshabitat für Wasser- und Zugvögel mit regionaler Bedeutung; • zur Erhaltung und Entwicklung von naturnaher Ufervegetation wie Schilfröhricht;	s. Spalte Schutzziel

Nr.	Name	Schutzziel	Artangaben
		• zur Erhaltung der steilen Uferböschungen als Lebensraum für den Eisvogel; • zur Erhaltung und Entwicklung wärmebegünstigter Uferböschungen als Lebensraum seltener und gefährdeter Pflanzen und Tiere (z. B. Heuschrecken, Reptilien); • zur Erhaltung des Kleinreliefs und der sonnenexponierten Standorte als Lebensraum für Zauneidechse, Deutsches Filzkraut, Sandbienen und Sandlaufkäfer; • zur Erhaltung der unterschiedlichen Sukzessionsstadien von offenen Bodenstellen bis hin zu Vorwäldern, Gebüsch- und Staudenfluren;	

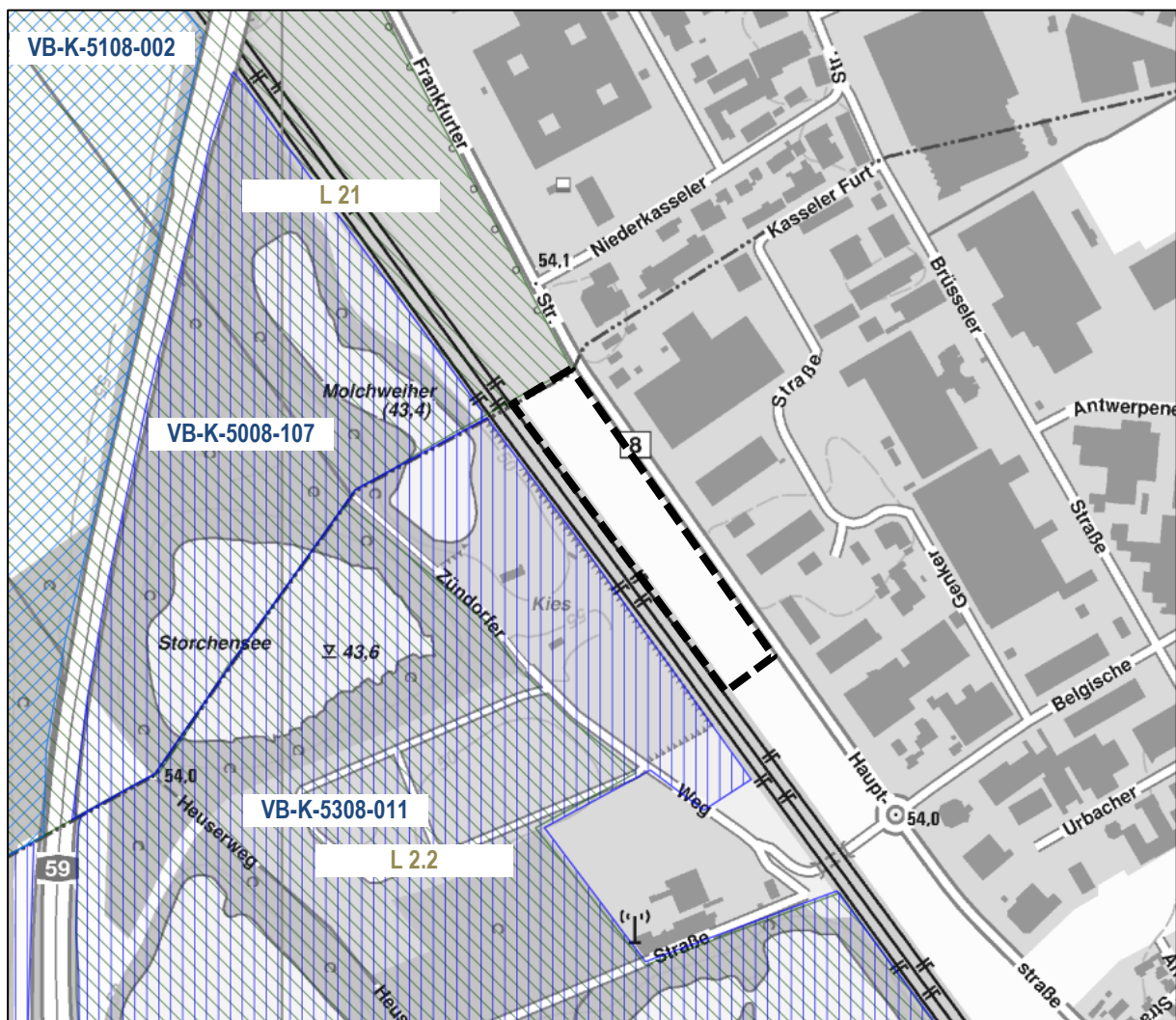


Abbildung 7: Biotopverbundflächen des LANUK sowie Landschaftsschutzgebiete (Plangebiet schwarz markiert)

Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens für das Messtischblatt 5108 Köln-Porz (Q 4)

Zusätzlich zu den Artangaben des LANUK, wurde am 09.07.2025 die Internetseite des Säugetieratlas NRW für das benannte Messtischblatt ausgewertet. Demnach liegen Nachweise planungsrelevanter Arten über die Haselmaus aus dem Jahr 1950 vor. Aktuellere Daten gibt es nicht.

Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes

Entsprechend der aktuellen Leitfäden und Handlungsempfehlungen des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 30. Juni 2025 eine Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes stattgefunden, um vorhandene Kenntnisse von planungsrelevanten Arten im Plangebiet und dessen Umgebung in die Beurteilung von möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten einbeziehen zu können.

Folgende Stellen wurden angeschrieben:

- Stadt Troisdorf,
- BUND Rhein-Sieg,
- Untere Naturschutzbehörde Rhein-Sieg-Kreis,
- NABU Rhein-Sieg e. V.,
- Biologische Station im Rhein-Sieg-Kreis e. V.,
- Landesbüro der Naturschutzverbände.

Folgende Rückmeldungen sind bisher eingegangen:

Stadt Troisdorf: „Artenkenntnisse über die betreffende Fläche liegen bei der Stadt Troisdorf nicht vor. Ich weise aber auf das bekannte Vorkommen der Zauneidechse im angrenzenden Gleisbereich der Bahn hin, das sich auch auf [die] nähere Umgebung erstrecken könnte. Südöstlich des Verkehrskreisel Ranzeler Straße wurde daher in Folge des Baus des Verkehrskreisels eine Zauneidechsen-Maßnahmenfläche angelegt, die im Bebauungsplan SP 22, Blatt 5 festgesetzt wurde.“ Der Bebauungsplan wurde von der Stadt Troisdorf zur Verfügung gestellt.

BUND Rhein-Sieg: Keine Rückmeldung

Untere Naturschutzbehörde Rhein-Sieg-Kreis: Keine Rückmeldung

NABU Rhein-Sieg e. V.: Keine Rückmeldung

Biologische Station im Rhein-Sieg-Kreis e. V.: Keine Rückmeldung

Landesbüro der Naturschutzverbände: Keine Rückmeldung

Auswertung anderer Gutachten und Pläne

Der Bebauungsplan SP 22 Blatt 5 (2017) setzt für die südlich des Ackers / beidseits der Ranzeler Straße gelegenen Freiflächen eine Ausgleichsfläche fest, die teilweise als CEF-Maßnahme für die Zauneidechse erforderlich war:

„In dem als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzten Bereich südwestlich des geplanten Kreises Flächen wird im Umfang von rd. 4.500 qm eine Fläche zur Entwicklung eines Offenlandlebensraumes als CEF-Maßnahmenfläche für die Zaun- und Mauereidechse festgesetzt. Als CEF-Maßnahme ist der Lebensraum vor Beginn der Baumaßnahme gem. des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ MKULNV NRW (2013). Die Maßnahme wird in die Berechnung des landschaftspflegerischen Ausgleichs einbezogen.“

Mit Abschluss der Straßenbaumaßnahme wird nordwestlich des geplanten Kreisels in der für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzte Fläche ein Offenlandlebensraum,

hier Extensivgrünland hergestellt und dauerhaft erhalten. Im Fall des tatsächlichen Vorkommens von Zaun- und Mauereidechse im Plangebiet, wird auch dieser Bereich als Mauer- und Zauneidechsenlebensraum hergestellt und dauerhaft erhalten.“

Es ist also davon auszugehen, dass die Flächen aufgrund der hergerichteten geeigneten Habitatstrukturen und der Anbindung an die Bahntrasse, auch von der als Lebensraum angenommen wurde, so dass in diesem Bereich sowie entlang der Bahntrasse mit Vorkommen zu rechnen ist.

Im Zuge des nördlich angrenzenden Projektes „igus Neubau Phase VIII“ wurde 2017 eine Artenschutzrechtliche Prüfung des Büros für Faunistik Dipl.-Biol. Mechthild Höller erstellt. Die nachfolgenden Angaben über Vorkommen planungsrelevanter Arten sind dem Gutachten entnommen:

„Aufgrund der Biotopstrukturen des Plangebietes ergibt sich eine Vorkommens-Wahrscheinlichkeit für jagende Zwergfledermäuse und Abendsegler. Im Westen des Plangebietes zur Eisenbahntrasse hin, für Wechselkröte und Zauneidechse. In einer Kurzkartierung der Avifauna konnten keine planungsrelevanten Vogelarten, Arten mit einem Gefährdungsstatus auf der Roten Liste Niederrheinische Bucht und Vogelarten von lokaler Bedeutung nachgewiesen werden. Solche sind aufgrund bestehender Störungen (Lärm durch Verkehr / Industrie, Vibrationen / Erschütterungen durch den Eisenbahnverkehr) aus nicht zu erwarten.“

2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Im Folgenden wird zunächst bewertet, ob von den oben aufgeführten planungsrelevanten Arten ein Vorkommen aufgrund der Biotoptypenausstattung im Plangebiet möglich ist (Kap. 2.1). Danach wird beurteilt, ob bei den genannten Arten artenschutzrechtliche Konflikte auf der Grundlage der im Kapitel 1.3 beschriebenen Wirkfaktoren möglich sind. Dies erfolgt unter Berücksichtigung von allgemeinen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, welche im Kapitel 2.3 nochmals zusammenfassend wiedergegeben werden.

Entsprechend den Vorgaben in der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV und MKULNV 2010) beschränkt sich die Artenschutzprüfung auf die sogenannten planungsrelevanten Arten. Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Vogelarten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z. B. „Allerweltsarten“) bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (ebd. 2010).

2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)

Die Vorprüfung des Artenspektrums umfasst eine Auflistung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten und eine Begründung bei den Arten, die aufgrund der nicht gegebenen Habitateignung im Plangebiet ausgeschlossen werden können. Das Plangebiet liegt als schmale Ackerfläche mit einer Breite von ca. 60 m und einer Länge von ca. 350 m zwischen der Bundesstraße B 8 sowie dem Gewerbegebiet im Osten und der Bahntrasse im Westen. Im Norden grenzt ebenfalls Gewerbe an. Im Süden setzt sich die Ackerfläche ca. 90 m weiter fort. Darauf folgen die bereits genannten Ausgleichsflächen am Kreisverkehr. Unmittelbar westlich der Bahntrasse liegt ein Asphaltmischwerk und weiter südwestlich ein Logistiklager. Die weiteren Flächen nordwestlich und westlich werden bis zur Autobahn A 59 von mehreren Seen mit einem umgebenden Gehölzbestand geprägt. Diese Flächen sind auch als Landschaftsschutzgebiete und Biotopverbundflächen ausgewiesen. Das Plangebiet ist durch die angrenzende Bahntrasse, die Bundesstraße und dem Gewerbe starken anthropogenen Störungen durch Lärm und Bahn- sowie Fahrzeugbewegungen ausgesetzt. Aufgrund dessen und aufgrund der sehr schmalen Ausdehnung von lediglich 60 m Breite bietet es störungsempfindlichen Vogelarten und Offenlandarten keine geeigneten Habitatbedingungen.

Avifauna

Aufgrund der oben genannten Faktoren können die gemäß Datenrecherche nachfolgenden Brutvögel des **Offenlandes bzw. der offenen Kulturlandschaft** Feldlerche, Wiesenpieper, Wendehals, Feldschwir, Feldsperling, Rebhuhn, Schwarzkehlchen und Heidelerche ausgeschlossen werden. Offenlandarten bevorzugen zumeist Freiflächen mit ausreichendem Abstand zu angrenzenden Gehölzen und Gebäuden, um freie Sicht auf ggf. auftretende Prädatoren zu haben. Siedlungsbereiche und Gehölze werden wegen ihrer Silhouettenwirkung gemieden. Das Plangebiet wird als schmale Ackerfläche von Gewerbe, einer stark befahrenen Straße und der Bahntrasse eingefasst, so dass keine Eignung für die genannten Arten vorliegt.

Ebenso bietet das Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen und ungestörten Lebensräume für die auf Messtischblattbasis **angegebenen typischen Wald- und Altholzbewohner** Habicht, Sperber, Baumfalke, Waldohreule, Mäusebussard, Mittelspecht, Kleinspecht, Schwarzspecht, Schwarzmilan, Grauspecht, Weidenmeise, Waldschnepfe und Waldkauz sowie teils störungsempfindlichen **Gehölz- und Gebüschbrütern** wie Star, Girlitz, Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Baumpieper, Kuckuck, Turteltaube und Neuntöter. Die wenigen randständigen Bäume an der Bundesstraße B 8 weisen keine geeigneten Bedingungen für die Anlage von Horsten auf. Ebenso konnten keine Baumhöhlungen mit einer Eignung für Star oder Feldsperling festgestellt werden.

Zur Nahrungssuche nutzen Greifvögel meist großflächige Offenlandbereiche mit einem ausreichenden Angebot an Kleinsäugetieren. Eine Funktion der Ackerfläche im Plangebiet als Nahrungshabitat ist für die oben genannten Arten möglich. Gemäß MKULNV 2010 sind in der Regel keine Verbotstatbestände bei einer Beeinträchtigung nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdhabitats erfüllt. Eine konkrete Abgrenzung von essenziellen Nahrungshabitats ist für die genannten Arten in der Regel aufgrund ihres großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen nicht notwendig (LANUK 2025). Insbesondere im westlich der Bahntrasse gelegenen Umfeld bestehen weiträumige Offenlandhabitats zur Verfügung, so dass ein Ausweichen in diese Bereiche zur Nahrungssuche möglich ist. Erhebliche Störwirkungen ausgehend von dem geplanten Gewerbe auf etwaige Bestände westlich des Plangebietes, können ebenso aufgrund der zwischenliegenden Bahntrasse von vornherein ausgeschlossen werden.

Weiterhin können als Brutvögel **Fels- und Nischenbrüter** bzw. **Gebäudebrüter** wie Turmfalke und Rauchschnalbe ausgeschlossen werden, da keine Gebäude im Plangebiet vorhanden sind. Hinsichtlich möglicher Betroffenheiten von Nahrungshabitats, wird auf obige Aussagen zu den Greifvögeln verwiesen. Es ist hier nicht von einem essenziellen Nahrungshabitat auszugehen.

Als **Gewässerarten oder an Feuchtlebensräume gebundene Arten** kommen laut Datenabfrage potenziell Uferschnalbe, Eisvogel, Gänsesäger, Zwergtaucher, Teichrohrsänger, Rohrammer, Teichhuhn, Kranich und Sturmmöwe vor. Das Plangebiet bietet den Arten keinen Lebensraum. Dagegen sind die westlich gelegenen Seen für die Arten ggf. als Habitats nutzbar. Teilweise werden Vorkommen der Arten für die Landschaftsschutzgebiete und Biotopverbundflächen benannt. Auswirkungen auf den Gewässerlebensraum westlich des Plangebietes, zum Beispiel durch Störwirkungen, können aufgrund der zwischenliegenden Bahntrasse ausgeschlossen werden.

Alle planungsrelevanten Vogelarten werden nicht weiter betrachtet.

Fledermäuse

Die Auswertung vorhandener, verfügbarer Daten ergab das potenzielle Vorkommen von 2 Fledermausarten im Untersuchungsraum. Hierzu zählen gebäudebewohnende und waldbewohnende Arten.

Von den Fledermausarten zählt die Zwergfledermaus zu den überwiegend **gebäudebewohnenden Arten**. Im Plangebiet befinden sich keine Gebäude, die im Zuge der Planung zurückgebaut werden, so dass Betroffenheiten dieser Art ausgeschlossen werden können.

Zu den **waldbewohnenden Fledermausarten** zählt der Abendsegler. Innerhalb des Plangebietes liegen keine Bäume, so dass Betroffenheiten der waldbewohnenden Fledermausart ausgeschlossen werden können. An den randständigen Bäumen konnten keine Baumhöhlungen mit einer Eignung für Fledermäuse nachgewiesen werden. Zudem sollen die Bäume erhalten werden.

Außerdem ist es möglich, dass die genannten Fledermausarten das Plangebiet zur Nahrungssuche nutzen. Gemäß MKULNV 2010 unterliegen Nahrungs- und Jagdbereiche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, sofern es sich nicht um essenzielle Habitatslemente handelt. Essenziell sind Nahrungshabitate, wenn bei einem Verlust die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt. Dies ist bei den oben genannten Arten nicht anzunehmen, da diese in größeren Radien um ihre Quartiere jagen (je nach Art 2,5 bis 10 km um Quartiere) und in diesem Umfeld weitere Freiräume, Acker- und Gehölz- und Wasserflächen zur Nahrungssuche bestehen.

Insgesamt können artenschutzrechtliche Konflikte mit allen genannten Fledermausarten bei Realisierung der Planung von vornherein ausgeschlossen werden, so dass die Arten im Kapitel 2.2 nicht weiter betrachtet werden.

Weitere Säugetiere

Die Haselmaus wird im Säugetieratlas für das Jahr 1950 benannt. Im isoliert liegenden Plangebiet mit der großflächigen Ackernutzung können Vorkommen der Art ausgeschlossen werden, so dass diese nicht weiter betrachtet wird.

Amphibien

Da im Plangebiet keine Stillgewässer (Teiche, Tümpel, Weiher, temporäre Kleingewässer etc.) vorhanden sind, kann ein aktuelles Vorkommen der im Messtischblatt angegebenen Amphibienart Wechselkröte ausgeschlossen werden. Als Zielarten für die westlichen Biotopverbundflächen wurden zudem Kreuzkröte und Kleiner Wasserfrosch benannt. Diese können aktuell ebenso im Plangebiet ausgeschlossen werden. Eine Vernetzung zwischen den westlichen Seen und dem Plangebiet wird durch die Bahntrasse verhindert. Dennoch ist es im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes möglich, dass insbesondere Wechselkröte und Kreuzkröte im Zuge der Bauphase das Plangebiet z. B. im Bereich temporärer Pfützen und Lachen oder als Versteckplätze attraktive Schotter- und Erdhaufen nutzen, so dass diese hinsichtlich möglicher baubedingter Auswirkungen vorsorglich weiter betrachtet werden.

Reptilien

Die Zauneidechse als Reptilienart bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen (LANUK 2025). Aufgrund der direkt an die Planfläche angrenzenden Bahngleise und der Hinweise aus der Artenschutzabfrage zu bekannten Vorkommen, ist davon auszugehen, dass die Zauneidechse angrenzend zum Plangebiet vorkommt. Voraussichtlich wird sich die Zauneidechse auf den Raum der Gleise und der anliegenden Böschungsbereiche mit Grasflächen und Sträuchern beschränken, welche von der Planung nicht betroffen sind. Die Ackerfläche im Bereich des geplanten Gewerbegebietes bietet der Art keine geeigneten Habitatbedingungen. Daher wird ein aktuelles Vorkommen im Ackerbereich des Plangebietes ausgeschlossen. Es ist aber möglich, dass im Rahmen der Bautätigkeiten das Plangebiet für die Art an Attraktivität gewinnt, indem Schotter- und Erdhaufen mit einer Eignung zur Eiablage, als Versteck- oder Sonnenplatz entstehen. In diesem Fall wären Schädigungen während der Bauphase möglich, so dass die Art weiter betrachtet wird.

Als Zielart wird für eine westliche Biotopverbundfläche zudem die nicht planungsrelevante Ringelnatter angegeben. Auch für diese Art liegen im Plangebiet keine geeigneten Habitate vor.

Zusammenfassend können Vorkommen bzw. Betroffenheiten der folgenden planungsrelevanten Arten nicht ausgeschlossen werden:

- Wechselkröte,
- Kreuzkröte,
- Zauneidechse.

2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Da Vorkommen bzw. Betroffenheiten planungsrelevanter Vogelarten im Plangebiet ausgeschlossen werden, ist eine Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit dem Vorhaben nicht erforderlich. Da die Randvegetation erhalten wird, müssen auch keine Zeitbeschränkungen bzgl. der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel bei Rodungen beachtet werden. Sollte doch eine Fällung / Rodung stattfinden, hat diese außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September, zu erfolgen.

Hinsichtlich der oben benannten Amphibien- und Reptilienarten kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass diese im Rahmen der Bauphase in das Plangebiet einwandern, neue Strukturen als Versteckplätze oder zur Eiablage (Sandhaufen bei der Zauneidechse, Lachen und Pfützen bei Wechselkröte und Kreuzkröte) nutzen und im Zuge dessen geschädigt werden. Um eine Erfüllung der Verbotstatbestandes der Zerstörung gem. (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sicher ausschließen zu können, sind daher geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen, die ein Einwandern der Tiere in den Baubereich sicherstellen. Hierzu zählen:

- Absicherung der Baustelle mit einem einseitig überwindbaren Amphibienschutzzaun ca. 1 Monat vor Baubeginn (Tiere sollen die Baustelle verlassen, aber nicht darin einwandern können),
- Regelmäßige Prüfung des Zaunes auf Dichtheit, um ein einwandern der Tiere in die Baustelle zu vermeiden,
- Sofern dennoch Tiere in die Baustelle einwandern sollten, ist der Baubetrieb kurzzeitig zu unterbrechen und die Tiere von einer fachkundigen Person abzusammeln und außerhalb der Baustelle wieder frei zu lassen,
- Ökologische Baubegleitung zur Umsetzung der Maßnahmen und Kontrolle der Baustelle auf Amphibien- und Reptilienbesatz.

Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Zerstörung und Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 kann von vornherein sicher ausgeschlossen werden, da die Ackernutzung im Plangebiet für die genannten Arten keinen geeigneten Lebensraum darstellt und von der späteren Nutzung auch keine Störwirkungen auf etwaige angrenzende Populationen ausgehen können.

Unter Berücksichtigung der benannten allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen tritt eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nicht ein und es ist keine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II erforderlich.

2.3 Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung

Zusammenfassend wurden folgende Maßnahmen zur Vermeidung bereits bei der Prognose möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit dem Vorhaben berücksichtigt:

- Absicherung der Baustelle mit einem einseitig überwindbaren Amphibienschutzzaun ca. 1 Monat vor Baubeginn (Tiere sollen die Baustelle verlassen, aber nicht darin einwandern können),
- Regelmäßige Prüfung des Zaunes auf Dichtheit, um ein einwandern der Tiere in die Baustelle zu vermeiden,

- Sofern dennoch Tiere in die Baustelle einwandern sollten, ist der Baubetrieb kurzzeitig zu unterbrechen und die Tiere von einer fachkundigen Person abzusammeln und außerhalb der Baustelle wieder frei zu lassen,
- Ökologische Baubegleitung zur Umsetzung der Maßnahmen und Kontrolle der Baustelle auf Amphibien- und Reptilienbesatz.
- Die Baufeldräumung (Rodung der Gehölze) wird zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Brutvögeln außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September durchgeführt.

3. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Firma igus GmbH plant die Erweiterung ihres Betriebsgeländes in Troisdorf-Spich. Das Plangebiet umfasst die bisher unbebauten und landwirtschaftlich genutzten Grundstücke zwischen einer DB-Bahntrasse (Köln - Siegburg) und der Hauptstraße (B 8). Die Plangebietsgröße beträgt ca. 2,2 ha und es befindet sich am Rand des Gewerbegebiets „Belgische Allee“.

Rechtliche Vorgabe in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz. Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitatsignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, hat am 14. Juli 2025 eine Ortsbegehung des Plangebietes stattgefunden.

Das Plangebiet wird von einer Ackerfläche geprägt, welche zum Zeitpunkt der Ortsbegehung im Juli 2025 mit Mais bestellt war. Die schmale Fläche zwischen der Bahntrasse im Westen und der Bundesstraße B 8 im Osten, weist außerdem in den westlichen und östlichen Randbereichen Randstreifen auf. Der Randstreifen zur Bahntrasse hin, ist überwiegend mit Gras bewachsen. In Teilbereichen ist der Neophyt Japanischer Staudenknöterich vorhanden. Außerdem finden sich typische Ruderalgebüsche aus Brombeere und Sommerflieder entlang der Bahntrasse. Der Ackerrandstreifen im Osten im Übergang zum Fuß- und Radweg, ist ca. 1,5 bis 2,0 m breit und stellt sich als wildkrautreicher Blühstreifen dar. Ebenso ist der Straßenrand zwischen dem Fuß- und Radweg und der Bundesstraße mit einem hohen Wildkrautanteil bewachsen. Straßenbegleitend finden sich auf der Westseite drei Bäume (Roteiche, Spitzahorn und Bergahorn), von denen insbesondere die Roteiche mit einem Stammdurchmesser von ca. 100 cm hervorzuheben ist. Die beiden Ahornbäume weisen Stammdurchmesser von ca. 25 bis 30 cm auf. Baumhöhlungen mit einer Eignung für Brutvögel und Fledermäuse liegen nicht vor. Weiter südlich des Plangebietes, nördlich und südlich der Ranzeler Straße, befinden sich Ausgleichsflächen des Bebauungsplanes SP 22 Blatt 5. Die Fläche stellt sich als ruderale Blühwiese mit kleineren Offenbodenstellen dar. Hier konnte ein hoher Insektenreichtum festgestellt werden.

Die Planung sieht die Erweiterung des Gewerbebetriebes igus GmbH im Plangebiet vor. Geplant ist vor allem die Errichtung von weiteren Produktionsstätten. Es ist von einer weitgehenden baulichen Ausnutzung des Plangebietes auszugehen. Hinsichtlich der wenigen randständigen Bäume an der Bundesstraße B 8, ist zunächst von einem Erhalt auszugehen. Zudem wird die Ruderalvegetation entlang der Bahntrasse erhalten bleiben. Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren ist die Überprägung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen und die damit verbundene großflächige Versiegelung durch die Neubebauung relevant. Aufgrund der Lage an der stark befahrenen Bundesstraße, dem angrenzenden Gewerbe sowie der Bahntrasse, kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich die betriebsbedingten Wirkungen erheblich verschlechtern.

Die Vorprüfung des Artenspektrums umfasst eine Auflistung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten und eine Begründung bei den Arten, die aufgrund der nicht gegebenen Habitateignung im Plangebiet ausgeschlossen werden können. Das Plangebiet liegt als schmale Ackerfläche mit einer Breite von ca. 60 m und einer Länge von ca. 350 m zwischen der Bundesstraße B 8 sowie dem Gewerbegebiet im Osten und der Bahntrasse im Westen. Im Norden grenzt ebenfalls Gewerbe an. Im Süden setzt sich die Ackerfläche ca. 90 m weiter fort. Darauf folgen die bereits genannten Ausgleichsflächen am Kreisverkehr. Unmittelbar westlich der Bahntrasse liegt ein Asphaltmischwerk und weiter südwestlich ein Logistiklager. Die weiteren Flächen nordwestlich und westlich werden bis zur Autobahn A 59 von mehreren Seen mit einem umgebenden Gehölzbestand geprägt. Diese Flächen sind auch als Landschaftsschutzgebiete und Biotopverbundflächen ausgewiesen. Das Plangebiet ist durch die angrenzende Bahntrasse, die Bundesstraße und dem Gewerbe starken anthropogenen Störungen durch Lärm und Bahn- sowie Fahrzeugbewegungen ausgesetzt. Aufgrund dessen und aufgrund der sehr schmalen Ausdehnung von lediglich 60 m Breite bietet es störungsempfindlichen Vogelarten und Offenlandarten keine geeigneten Habitatbedingungen.

Aufgrund der oben genannten Faktoren können die Brutvögel des Offenlandes bzw. der offenen Kulturlandschaft, Wald- und Altholzbewohner, teils störungsempfindliche Gehölz- und Gebüschbrüter, Fels- und Nischenbrüter bzw. Gebäudebrüter sowie Gewässerarten oder an Feuchtlebensräume gebundene Arten ausgeschlossen werden.

Die Auswertung vorhandener, verfügbarer Daten ergab das potenzielle Vorkommen von 2 Fledermausarten im Untersuchungsraum. Hierzu zählen gebäudebewohnende und waldbewohnende Arten. Da weder Gebäude noch Bäume mit Höhlungen von der Planung betroffen sind, können Konflikte mit diesen Arten ausgeschlossen werden.

Da im Plangebiet keine Stillgewässer (Teiche, Tümpel, Weiher, temporäre Kleingewässer etc.) vorhanden sind, kann ein aktuelles Vorkommen von Amphibienarten ausgeschlossen werden. Dennoch ist es im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes möglich, dass insbesondere Wechselkröte und Kreuzkröte im Zuge der Bauphase das Plangebiet z. B. im Bereich temporärer Pfützen und Lachen oder als Versteckplätze attraktive Schotter- und Erdhaufen nutzen, so dass diese hinsichtlich möglicher baubedingter Auswirkungen vorsorglich weiter betrachtet werden.

Die Zauneidechse als Reptilienart bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen (LANUK 2025). Aufgrund der direkt an die Planfläche angrenzenden Bahngleise und der Hinweise aus der Artenschutzabfrage zu bekannten Vorkommen, ist davon auszugehen, dass die Zauneidechse angrenzend zum Plangebiet vorkommt. Voraussichtlich wird sich die Zauneidechse auf den Raum der Gleise und der anliegenden Böschungsbereiche mit Grasflächen und Sträuchern beschränken, welche von der Planung nicht betroffen sind. Die Ackerfläche im Bereich des geplanten Gewerbegebietes bietet der Art keine geeigneten Habitatbedingungen. Daher wird ein aktuelles Vorkommen im Ackerbereich des Plangebietes ausgeschlossen. Es ist aber möglich, dass im Rahmen der Bautätigkeiten das Plangebiet für die Art an Attraktivität gewinnt, indem Schotter- und Erdhaufen mit einer Eignung zur Eiablage, als Versteck- oder Sonnenplatz entstehen. In diesem Fall wären Schädigungen während der Bauphase möglich, so dass die Art weiter betrachtet wird.

Hinsichtlich der oben benannten Amphibien- und Reptilienarten kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass diese im Rahmen der Bauphase in das Plangebiet einwandern, neue Strukturen als Versteckplätze oder zur Eiablage (Sandhaufen bei der Zauneidechse, Lachen und Pfützen bei Wechselkröte und Kreuzkröte) nutzen und im Zuge dessen geschädigt werden. Um eine Erfüllung der Verbotstatbestandes der Zerstörung gem. (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) sicher ausschließen zu können, sind daher geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen, die ein Einwandern der Tiere in den Baubereich sicherstellen. Hierzu zählen:

- Absicherung der Baustelle mit einem einseitig überwindbaren Amphibienschutzzaun ca. 1 Monat vor Baubeginn (Tiere sollen die Baustelle verlassen, aber nicht darin einwandern können),

- Regelmäßige Prüfung des Zaunes auf Dichtheit, um ein einwandern der Tiere in die Baustelle zu vermeiden,
- Sofern dennoch Tiere in die Baustelle einwandern sollten, ist der Baubetrieb kurzzeitig zu unterbrechen und die Tiere von einer fachkundigen Person abzusammeln und außerhalb der Baustelle wieder frei zu lassen,
- Ökologische Baubegleitung zur Umsetzung der Maßnahmen und Kontrolle der Baustelle auf Amphibien- und Reptilienbesatz.

Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Zerstörung und Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 kann von vornherein sicher ausgeschlossen werden, da die Ackernutzung im Plangebiet für die genannten Arten keinen geeigneten Lebensraum darstellt und von der späteren Nutzung auch keine Störwirkungen auf etwaige angrenzende Populationen ausgehen können.

Unter Berücksichtigung der benannten allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen tritt eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht ein und es ist keine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II erforderlich.

4. Literatur- und Quellenverzeichnis

Gesetze, Richtlinien, Normen

BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 geändert worden ist.

VOGELSCHUTZRICHTLINIE (VS-RL) - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-RL) - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Fachliteratur und Projektbezogene Literatur

BAUER, H.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (HRSG.) 2012 - Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, unter Mitarbeit von Baumann, S.; Barthel, P. H.; Berhold, P.; Helbig, A. J.; Hoi, H.; Knaus, P.; Ley, H.-W.; Nipkow, M.; Purschke, C.; Sproll, A.; einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage 2005, AULA-Verlag Wiebelsheim.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.) 2004 - Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, Bearbeiter: Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder, E.; Ssymank, A.; aus der Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS) (HRSG.) 2010 - Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“, bearbeitet durch das Kieler Institut für Landschaftsökologie.

FLADE, M. 1994 - Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands.- IHW-Verlag, Eching.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2007 (MUNLV) - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2016 (MKULNV) - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Runderlass vom 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MWEBWV, MKULNV) - Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MKULNV) - Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2013 (MKULNV) - Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2015 (MKULNV) - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2016 (MKULNV) - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Runderlass vom 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2021 (MULNV) - Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring -“, Aktualisierung 2021. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

Internetseiten

BFN 2025 - Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>), Datenabfrage am 01.07.2025.

LANUK 2025 - Fachinformationssystem (FIS) und @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima mit Angaben über das Messtischblatt, Schutzgebiete, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundflächen, und Fundortkataster planungsrelevanter Arten, etc. (<https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/login>), Datenabfrage am 26.06.2025.

LWL 2025 - Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit Angaben zur Art, zu Nachweisen, Rote Liste zu den heimischen Säugetierarten in NRW (<http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/index.php?cat=home>), Datenabfrage am 01.07.2025.

NWO 2025 - Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) mit Angaben zu Verbreitung, Lebensraum, Bestandsentwicklung, Gefährdung / Schutz und Kennzahlen zu 194 Brutvogelarten in NRW (<http://atlas.nw-ornithologen.de/index.php>), Datenabfrage am 01.07.2025.

TIM-ONLINE 2025 - Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen, des Landes NRW (<http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/nutzung/index.html>), Datenabfrage am 26.06.2025.

5. Anhang

Anhang 1: Protokollbogen des LANUV - A.) Antragsteller (Angaben zum Plan / Vorhaben)

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bauleitplanverfahren zur Erweiterung der Firma igus in Troisdorf

Plan-/Vorhabenträger (Name): igus GmbH Antragstellung (Datum): 16.07.2025

Die Firma igus GmbH plant die Erweiterung ihres Betriebsgeländes in Troisdorf-Spich. Das Plangebiet umfasst die bisher unbebauten und landwirtschaftlich genutzten Grundstücke zwischen einer DB-Bahntrasse (Köln - Siegburg) und der Hauptstraße (B 8). Die Plangebietsgröße beträgt ca. 2,2 ha und es befindet sich am Rand des Gewerbegebiets „Belgische Allee“.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung